

Qualitätssicherung für die Impulsberatung «erneuerbar heizen» für Mehrfamilienhäuser über 6 Wohneinheiten

Zur Sicherung der Qualität bei den Impulsberatungen basiert diese auf einem QS-System mit mehreren Elementen. Im Hinblick auf den Umfang und Preis der Impulsberatungen ist es wichtig, dass diese Qualitätssicherung effektiv ist, ohne den Aufwand von Schulung und Beratung zu vergrössern.

Damit eine hohe Qualität der Impulsberatungen sicherstellt werden kann, müssen von den Beratenden folgende Punkte erfüllt sein, um auf die Liste aufgenommen zu werden:

1. Fachliche Voraussetzungen
 - Abschluss Gebäudetechnikplaner/in Heizung EFZ (früher hiess die Ausbildung Heizungszeichner, sie umfasst eine 4-jährige Lehre) mit Nachweis von Referenzen
 - Abgeschlossene Ausbildung als Techniker HF (Heizung, Gebäudetechnik)
 - Abschluss eidg. dipl. Heizungsmeister/in (Heizungsinstallateur/in mit entsprechender Weiterbildung)
 - Bachelor-Abschluss als Ingenieur/in mit Fokus Heizung-Lüftung-Klima (Ingenieur/in HTL HLK oder Ingenieur/in FH)
 - Aufnahme «sur dossier» (Anforderungen vom BFE definiert)

2. Aktive Teilnahme an Schulung mit folgenden Inhalten:
 - Vermittlung aller relevanten Inhalte
 - Klärung der Rolle des Beratenden
 - Vermittlung der Erwartungen an eine korrekte Impulsberatung
 - Sensibilisierung auf die Zielgruppen Stockwerkeigentümer und Eigentümerschaften von Gebäuden mit Mietwohnungen
 - Vorstellung der verfügbaren Arbeitshilfen für den Beratungsprozess und deren korrekte Anwendung

3. Prüfung des Lernerfolgs
 - Nachweis des Lernerfolgs durch korrekt ausgefüllter Beratungsbericht/Checkliste und korrekt angewendetem Berechnungstool Ersatz Wärmezeugung, im Rahmen der Schulung

4. Bestätigung durch den Impulsberater / die Impulsberaterin
 - Bestätigung, sich im Rahmen der Impulsberatungen gegenüber den Gebäudebesitzern und Gebäudebesitzerinnen für die Ziele des Programms «erneuerbar heizen» einzusetzen.
 - Bestätigung, dass der Impulsberater nur für dasjenige Produkt offiziell Impulsberatungen durchführen darf, für das er die Zulassungsbedingungen erfüllt und auf der offiziellen Liste des Bundes aufgeführt ist (www.map.geo.admin oder www.erneuerbarheizen.ch).

erneuerbarheizen

- Bestätigung, dass die Impulsberatungen gemäss dem in der Schulung vermittelten Ablauf und Umfang umgesetzt werden.
- Bestätigung, darüber informiert zu sein, dass die Zulassung maximal für die nächsten zwei Kalenderjahre Gültigkeit hat, sofern in dieser Zeit keine vom BFE akzeptierte Weiterbildungsveranstaltung besucht wurde, mit der die Zulassung um weitere zwei Jahre verlängert wurde.
- Bestätigung, darüber informiert zu sein, dass bei Fehlverhalten die Zulassung entzogen werden kann.
- Bestätigung, darüber informiert zu sein, dass bei mangelhaftem Beratungsbericht die Auszahlung von Förderbeiträgen durch die Förderinstanz verweigert werden kann.
- Zustimmung, dass der Bund die im Anmeldeformular angegebenen Daten im Internet mit Geo-Referenz zum Firmenstandort veröffentlichen und die Daten aller Impulsberater/innen als Excel veröffentlichen wird.
- Diese Bestätigungen werden nach der durchgeführten Schulung unterzeichnet oder später per Briefpost dem Kursleiter zugeschickt (Voraussetzung, dass der Teilnehmer / die Teilnehmerin auf die Liste kommt).

Bei der Definition der Förderbedingungen und für die Überprüfung der Qualität der Impulsberatungen sollten insbesondere durch die Vollzugsbehörden eines Förderprogramms, folgende Punkte beachtet werden:

- a) Überprüfung Plausibilität
 - Es soll vor der Auszahlung der Förderung geprüft werden, ob die Objektdaten des Fördergesuches und des Beratungsberichts/Checkliste übereinstimmen und die zwingenden Angaben vorhanden sind.
- b) Stichprobenkontrollen materiell
 - Vollzugsbehörde prüft stichprobenweise zusätzlich den Inhalt der für die Förderung eingereichten Beratungsberichte/Checklisten.
- c) Erfüllung Zulassungsbedingungen des Bundes
 - Vollzugsbehörde prüft, dass der Impulsberater für dasjenige Produkt auf der offiziellen Liste des Bundes aufgeführt ist, für das er die Impulsberatung durchgeführt hat.
- d) Sanktionen
 - Im Falle einer negativen Prüfung soll die Auszahlung des Förderbeitrags verweigert werden.
 - Im Falle mehrerer negativen Prüfungen soll der Impulsberater / die Impulsberaterin dem BFE gemeldet werden, damit sie von der Liste gestrichen werden kann.